

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 304/2008

Sitzung vom 24. September 2008

1503. Dringliches Postulat (Neues Reglement für den AZNF)

Kantonsrätin Priska Seiler Graf, Kloten, sowie die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 8. September 2008 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich als Aktionär bei der Flughafen Zürich AG (FZAG) dafür einzusetzen, dass das Reglement des Airport Zurich Noise Fund (AZNF) dahingehend geändert wird, dass ab sofort die Fondsgelder ausschliesslich für formelle Lärmentschädigungen und Schallschutzmassnahmen zu verwenden sind sowie die Reihenfolge der Abwicklung der Entschädigungsforderungen nach der Schwere der Betroffenheit zu erfolgen hat.

Begründung:

Den Medien war zu entnehmen, dass der Kanton Zürich bereits jetzt schon als Vorfinanzierer für Entschädigungen von «alten Lärmverbindlichkeiten» eintritt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gesamten Fluglärnkosten den Betrag von 1,1 Mrd. Franken übersteigen werden (laut Zusatzvertrag mit der FZAG vom März 2006 tritt in diesem Fall der Kanton als Vorfinanzierer ein).

Da der Kanton dafür einen Teil der Fondsgelder verwenden kann und die Entschädigungen längerfristig unter dem Strich kostenneutral sein sollen, ist es nun im eigenen Interesse des Kantons, dass der AZNF genügend alimentiert ist. Gemäss Fondsreglement dürfen die Gelder aber auch für «lärmfremde» Angelegenheiten benützt werden wie Dachziegelklammerungen, Anwaltshonorare, Expertisenberichte und PR-Aktivitäten. Es besteht daher die Gefahr, dass die Fondsgelder nicht ausreichen werden (Stand des AZNF per 30. Juni 2008: 269 Mio. Franken). Es ist jedoch nicht Sache der Steuerzahlenden, Lärmentschädigungen zu finanzieren. Das Reglement des AZNF muss dahingehend geändert werden, dass aus dem Fonds nur noch formelle Lärmentschädigungen und Schallschutzmassnahmen bezahlt werden dürfen.

Angesichts der Dauer, welche die Verfahren bis jetzt beansprucht haben, ist es nicht mehr als fair, wenn anstelle der Himmelsrichtung die Schwere der Betroffenheit für die Reihenfolge der Abwicklung ausschlaggebend ist

Der Kantonsrat hat das Postulat am 15. September 2008 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Priska Seiler Graf, Kloten, Robert Brunner, Steinmaur, und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Flughafen Zürich AG (FZAG) finanziert die im Zusammenhang mit Fluglärm anfallenden Kosten aus den Einnahmen der lärmabhängigen Gebühren (lärmabhängiger Zuschlag als Teil der Landegebühren, Lärmzuschlag als Teil der Passagiergebühr, Lärmzuschlag für Starts bzw. Landungen in den Nachtrandstunden). Diese Einnahmen fliessen in den Airport Zurich Noise Fund (AZNF) und sind nach geltender Rechtspraxis zweckgebunden zu verwenden. Das Reglement des AZNF enthält eine abschliessende Liste derjenigen Verpflichtungen, die mit den Fondsgeldern beglichen werden dürfen.

Der AZNF und die Vorfinanzierung der Lärmverbindlichkeiten des Flughafens, die vor dem 1. Juni 2001 entstanden sind, als der Kanton Zürich noch Inhaber der Betriebskonzession des Flughafens Zürich war (sog. «alte Lärmverbindlichkeiten»), waren bereits Gegenstand des Postulats KR-Nr. 73/2006 betreffend gesetzliche Grundlagen für den AZNF. Es kann deshalb im Wesentlichen auf die Stellungnahme des Regierungsrates vom 5. April 2006 verwiesen werden. An dieser Stelle sei lediglich wiederholt, dass mit dem Zusatzvertrag gerade mit Bezug auf den AZNF wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Die Flughafenbetreiberin wurde verpflichtet, im Anhang zur Jahresrechnung und im Geschäftsbericht über die vereinnahmten Lärmgebühren gesondert Rechenschaft abzulegen und die vereinnahmten Lärmgebühren zweckgebunden zur Finanzierung bzw. Refinanzierung von Lärmkosten zu verwenden.

Mit der am 20. August 2008 bekannt gegebenen Vorfinanzierung gemäss «Zusatzvertrag zum Fusionsvertrag vom 14. Dezember 1999» übernimmt der Kanton Zürich die Finanzierung der «alten Lärmverbindlichkeiten». Gleichzeitig übernahm er einen Teil des Kontos des AZNF auf eigene Rechnung und erhält zudem laufend einen Teil der von der FZAG erhobenen Lärmgebühren. Aus diesen Mitteln wird der Kanton Zürich in den kommenden Jahren die Kosten für die «alten Lärmverbindlichkeiten» bestreiten. Sollten diese nicht ausreichen, wären staatliche Mittel erforderlich, die aber vollumfänglich durch die Lärmgebühren refinanziert würden. Nach heutiger Einschätzung können die gesamten Lärmkosten aus dem heutigen Fondsbestand und den laufenden Einnahmen aus den Lärmgebühren gedeckt werden. Sollten die

gesamten Lärmkosten aufgrund künftiger Bundesgerichtsurteile unerwartet höher ausfallen als bisher angenommen, wird eine Anpassung der Lärmgebühren nicht zu umgehen sein. Am Verursacherprinzip wird somit festgehalten; die Steuerzahlenden werden auch in diesem Fall nicht belastet.

Aufgrund der Zweckgebundenheit der Fondsmittel dürfen aus dem AZNF ausschliesslich lärmrelevante Kosten beglichen werden. Darunter sind sämtliche Kosten der FZAG zu verstehen, die im Zusammenhang mit Fluglärm entstehen. Unbestrittenermassen fallen darunter Kosten für formelle und materielle Enteignungen. Ein vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zum Schluss, dass überdies vorprozessuale oder prozessuale Kosten (z. B. Honorare von Anwältinnen und Anwälten, Beraterinnen und Beratern, Expertinnen und Experten sowie Gerichtskosten und Parteientschädigungen), die im Zusammenhang mit Lärmschutzmassnahmen, formellen oder materiellen Enteignungsverfahren entstehen, mit dem Betrieb des Flughafens zusammenhängen und deshalb ebenfalls dem AZNF belastet werden können (Bericht zum Umfang der Aufsicht des BAZL über die Verwendung von Flughafengebühren, Keller & Sutter Advokaturbüro, Bern, 9. Februar 2006). Diese Auslegung des Reglements, die im Übrigen auch PR-Aktivitäten ausschliesst, ist sinnvoll und kommt nicht nur der Flughafenbetreiberin, sondern auch den Lärmgeschädigten zugute. Denn über den AZNF werden nicht nur die Anwalts honorare der FZAG, sondern auch die Anwaltskosten der Enteigneten bezahlt, sofern die Voraussetzungen von Art. 115 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711) erfüllt sind. Auch die «Expertisenberichte» dienen sowohl der Flughafenbetreiberin als auch den Lärmgeschädigten. Das beste Beispiel ist das MIFLU (von der ZKB entwickeltes Modell zur Bestimmung des Minderwerts aufgrund von Fluglärm bei selbst genutzten Liegenschaften); nur mit diesem Modell kann eine rasche Abwicklung sowie Gleichbehandlung der Enteigneten gewährleistet werden. Zu den im Postulat angesprochenen Dachziegelklammerungen wurde bereits in der Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 73/2006 betreffend gesetzliche Grundlagen für den AZNF ausgeführt, dass diese Massnahme weitgehend abgeschlossen ist und die noch ausstehenden Kosten die Finanzierung der Fluglärmenschädigungen nicht zu gefährden vermögen. Eine diesbezügliche Änderung des Reglements wäre somit ohnehin wirkungslos.

Die im Reglement zum AZNF vorgesehene Mittelverwendung ist somit sachgerecht. Die Einnahmen aus den lärmabhängigen Gebühren werden sowohl zweckgebunden verwendet, als auch verursachergerecht

von den Benutzerinnen und Benutzern des Flughafens finanziert. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Anpassung des Reglements des AZNF.

Bisher sind beim Kanton Zürich sowie bei der FZAG rund 19000 Lärmentschädigungsbegehren eingegangen. Es ist somit schon aus praktischen Gründen zwingend notwendig, dass die Klagen zu Gruppen zusammengefasst werden. Die Kategorien orientieren sich am Flughafenbetrieb und damit an der Himmelsrichtung, da sich in allen Richtungen unterschiedliche Fragen stellen. Zurzeit ist beim Bundesverwaltungsgericht die Frage der Vorhersehbarkeit des Fluglärms im Osten des Flughafens hängig. In weiteren Regionen (Norden, Westen, Süd-anflugsbereich) ergeben sich andere Fragen, die vorab geklärt werden müssen. Eine Abwicklung nach der Schwere der Betroffenheit würde damit nicht nur zu einer Verzögerung führen, sondern ist aufgrund der nach wie vor vielen offenen Fragen weder sinnvoll noch möglich.

Zusammengefasst besteht kein Anlass, das Reglement des AZNF anzupassen. Ebenso wenig ist es aus den dargelegten Gründen sinnvoll, die Reihenfolge der Abwicklung der Entschädigungsforderungen zu ändern. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das dringliche Postulat KR-Nr. 304/2008 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi